

Zur Rolle des Sachverständigen im Strafverfahren

Prof. Dr. Hinrich Rüping, Hannover

1. Der Sachverständige als Beweisperson

Das Strafverfahren zielt auf den verbindlichen Spruch über Schuld bzw. Nichtschuld des Betroffenen und gewinnt die tatsächliche Grundlage in einem formalisierten, damit rechtsstaatlichen Verfahren. Neben den sachlichen Beweismitteln dienen persönliche dazu, die auf diese Mittel und auf ihre formalisierte Anwendung beschränkte forensische Wahrheit zu ermitteln. In der Konstruktion der Strafprozessordnung (StPO) bleibt der Sachverständige daher in der instrumentalen Funktion, im Rahmen seiner Beauftragung dem Gericht das Fachwissen seiner Disziplin zu vermitteln. Aus dieser Bestimmung als „Gehilfe“ des Gerichts folgen die grundlegenden Aussagen des Gesetzes, dass der Richter seine Tätigkeit „anleitet“ (§ 71 StPO) und ein Sachverständiger, wenn er die ihm auferlegte Objektivität nicht wahrt, wie ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann (§ 74 StPO).

2. Beauftragung

In der Regel beauftragt den Sachverständigen das Gericht, soweit es mit der Zulassung der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage zuständig ist. Eine Beauftragung bereits im Ermittlungsverfahren und damit durch die Staatsanwaltschaft bildet die Ausnahme.

Sofern das Gesetz nicht selbst die Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen verlangt, wie vor der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung (§§ 246a, 275a IV), entscheidet das Gericht am Maßstab des § 244 II StPO, ob und wann es tätig wird. Es muss demnach auf Tatsachen ankommen, für deren Feststellung oder Bewertung dem Gericht die eigene Sachkunde fehlt. Die Praxis nimmt dies zu Recht an, wenn die Beurteilung der Schuldfähigkeit, der Verantwortungsfähigkeit Jugendlicher oder der Glaubwürdigkeit von Zeugen von einer Beurteilung psychischer Erkrankungen oder Zustände abhängt (BGH, NJW 1964, 2213, für eine Triebanomalie und ungewöhnliche Tatausführung BGH, NStZ 1989, 190 f.).

Staatsanwaltschaft bzw. Gericht entscheiden über Zahl und Fachrichtung der Sachverständigen. Soweit es um psychische Erkrankungen und um notwendige körperliche Untersuchungen geht, wird ein Psychiater statt eines Psychologen in Betracht kommen

(BGHSt 34, 355, 357 f. – *Anlage* -, BGH, NJW 1993, 2449, 2450, *Schöch* in LK-StGB, § 20 Rz. 224), in Grenzfällen dagegen auch die Hinzuziehung von Vertretern beider Fachrichtungen (BGHSt 50, 121, 129 – *Anlage* -).

Der Betroffene selbst ist an der Auswahl nicht beteiligt, sein Verteidiger jedoch gegenüber der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme berechtigt (RiStBV Nr. 70 – *Anlage* -), auch wenn die Praxis weitgehend anders verfährt (zur Kritik *Schreiber*, FS f. Wassermann, S. 1013, 1019). Beide können jedoch selbst einen Sachverständigen laden (§§ 219, 220, 245) und Beweisanträge stellen, einen anderen bzw. einen weiteren Sachverständigen anzuhören. Das Gericht kann einen derartigen Antrag ablehnen, wenn es seine eigene Sachkunde bereits durch das vorhandene Gutachten als gegeben ansieht (§ 244 IV 1). Ebenso, wenn es auf Grund dieses Gutachtens das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen für erwiesen hält und der neue Sachverständige auch nicht über überlegene Forschungsmittel verfügt (§ 244 IV 2 Halbs. 2). In der Praxis zählen dazu nicht nur eine größere Erfahrung oder eine höhere wissenschaftliche Reputation (BGHSt 23, 176, 186, BGHSt 34, 355, 358 – *Anlage* -); generell erscheint der Richter dabei mit der Beurteilung der Wertigkeit wissenschaftlicher Forschungsmethoden überfordert (zur Kritik *Schreiber*, FS f. Wassermann, S. 1019). Insgesamt bleiben die eingeschränkten Einflussmöglichkeiten der Verteidigung nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer Waffengleichheit im Prozess angreifbar, sondern vor allem mit Rücksicht auf die weitreichende Wirkung eines Gutachtens.

3. Pflichten

Der Sachverständige hat das Gutachten zu erstatten (§ 75 StPO, entsprechend § 161a I 2 für die Staatsanwaltschaft), in der Hauptverhandlung zu vertreten (§ 245 I 1), die ordnungsgemäße Erstattung im Ausnahmefall zu beeiden (§ 79) und seine Objektivität zu wahren (§ 74 I).

Wer wie ein Hochschullehrer zur Ausübung der betreffenden Fachdisziplin öffentlich bestellt ist oder wie ein Arzt die Disziplin öffentlich zum Erwerb ausübt, muss den Gutachtauftrag übernehmen (§ 75). Als Ablehnungsgrund gilt dagegen in einer Analogie zum Recht des Zeugenbeweises, wenn der Gutachter z.B. den Betroffenen früher behandelt hat (vgl. das Zeugnisverweigerungsrecht für den Psychologischen Psychotherapeuten in § 53 I Nr. 3 StPO). Jedem Sachverständigen bleibt davon unabhängig die Berufung darauf möglich, dass seine berufliche Belastung die Erfüllung des Auftrags unzumutbar mache (*Schreiber/Rosenau* in Venzlaff/Foerster, Kap. 8, S. 158).

Der Auftrag richtet sich an eine bestimmte Person und ist von ihr selbst zu erfüllen. Das schließt die Beteiligung von Hilfskräften nicht aus (BVerwG, NJW 1984, 2645 ff.), wenn die persönliche Verantwortung für das Gutachten insgesamt gewahrt bleibt und nicht nur die Arbeit eines anderen mit einem Vermerk „Einverstanden“ versehen wird. Richtet sich der Auftrag an eine Klinik, teilt der Leiter den von ihm beauftragten Mitarbeiter dem Gericht mit. Will der Sachverständige weitere Gutachter beteiligen, etwa der Psychiater einen Psychologen für einen zusätzlichen Befundbericht, geht dieser nicht unselbständig in das Hauptgutachten ein (entgegen BGHSt 22, 268, 272 ff. – *Anlage -*), sondern ist nur auf Grund eines gesonderten Auftrags des Gerichts verwertbar (*Schreiber/Rosenau* in *Venzlaff/Foerster*, Kap. 8, S. 159).

Der Sachverständige kann wegen Besorgnis der Befangenheit wie ein Richter von der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten abgelehnt werden (§ 74). Der Fassung des Gesetzes entsprechend braucht er nicht tatsächlich seine Pflicht zur Objektivität verletzt haben, sondern genügt, wenn in der Sicht des Ablehnungsberechtigten Misstrauen gegenüber der Unparteilichkeit angezeigt ist. Allerdings schränkt die Praxis die Reichweite ein, wenn sie ein „berechtigtes“ Misstrauen verlangt und es dazu auf die Sicht eines „bei voller Vernunft befindlichen“ Beschuldigten ankommen soll und nicht darauf, „wie ein geisteskranker und deshalb seinem Wesen nach misstrauischer Beschuldigter denkt“ (BGH, NJW 1968, 2297, 2298).

§ 74 I 2 StPO schließt eine Ablehnung aus, soweit der Sachverständige früher als Zeuge vernommen ist. Im Übrigen lässt die Praxis z.B. nicht genügen, dass im Institut, dem der Sachverständige angehört, vertretene Auffassungen von anderen Fachvertretern nicht geteilt werden (OLG Hamm, NJW 1966, 1880 f.) und würden auch allein Publikationen zu der im jetzigen Verfahren relevanten Auffassung kein berechtigtes Misstrauen tragen. Dagegen waren Einwendungen erfolgreich, der mit der Begutachtung des Angeklagten beauftragte Sachverständige habe vorher das Opfer ärztlich behandelt (BGH bei *Holtz* in MDR 1972, 925), er habe bei einem nur zur Beobachtung eingewiesenen Probanden ohne Einwilligung oder gerichtliche Ermächtigung körperliche Eingriffe vorgenommen (BGHSt 8, 144, 146) oder den in die Universitätsklinik eingewiesenen ohne Einwilligung einem Auditorium von Studierenden vorgestellt (BGH bei *Holtz*, MDR 1980, 456).

4. Durchführung der Begutachtung

Im Gutachtenauftrag teilt der Staatsanwalt bzw. Richter dem Sachverständigen die sog. Anknüpfungstatsachen mit, auf die sich das Gutachten als Ausgangslage stützt. In der Praxis geschieht die nach § 80 II StPO vorgeschriebene Unterrichtung durch Zuleitung der gesamten Akten. Der Sachverständige wird die Anknüpfungstatsachen seiner Begutachtung voranstellen.

Wenn der Sachverständige unmittelbar Fragen an Beschuldigte und Zeugen richten kann (§ 80 II), stellt sich für eine Exploration die Frage der Belehrungspflicht. Die Exploration bildet nicht im Sinne des Verfahrensrechts eine Vernehmung, da sie jedenfalls nicht primär dem Tathergang gilt. Die Vorschriften der StPO über die Belehrung des Betroffenen anlässlich einer Vernehmung (§§ 136, 163a) finden daher von Haus aus keine Anwendung.

Doch wäre es mit Rücksicht auf die Schutzinteressen des Betroffenen ebenso wie auf die Funktion des Sachverständigen formalistisch, sich mit diesem Ergebnis zu begnügen. Der Sachverständige kann tatsächliche Umstände der Tat bei der Befragung nicht ausklammern, und dem Betroffenen muss bei seinen Reaktionen bewusst sein, dass ihm der Sachverständige nicht als Therapeut begegnet, sondern als eine zu Mitteilungen an das Gericht verpflichtete Beweisperson. Deshalb muss er belehrt werden über sein prozessuales Recht zu schweigen, über seinen Schutz vor Selbstbelastung, und ebenso über die Stellung des Sachverständigen, den Gutachtenauftrag und die Untersuchungsmethoden (*Nedopil*, S. 337).

Darüber hinaus wirft eine Exploration grundsätzliche Probleme auf, soweit sie dazu dient, Unbewusstes bewusst zu machen. § 136a StPO verbietet bei Vernehmungen durch Justizorgane u.a. Täuschung, Zwang, Hypnose und macht Aussagen bei Verstößen prozessual unverwertbar (Abs. III). Der Hinweis, die Verbote gälten auch bei einer Exploration (BGHSt 11, 211, 212), führt nicht weiter, da sie die für eine Exploration und für eine Vernehmung unterschiedlichen Methoden übergeht.

Was der Gutachter aufgrund seiner Sachkenntnis als Umstände feststellt, wird als Befundtatsache durch das Gutachten in die Hauptverhandlung eingeführt (BGHSt 18, 107, 108), was er anlässlich seiner Tätigkeit als Zusatztatsachen bezüglich des Tatgeschehens erfährt, bedarf dagegen zur Verwertbarkeit seiner selbständigen Vernehmung als (sachverständiger) Zeuge (BGHSt 13, 1, 3, BGH, NStZ 1993, 245, 246).

Hält der Sachverständige zur Erfüllung seines Gutachtenauftrags weitere Ermittlungen für notwendig, muss er sie beim Gericht beantragen. § 80 II macht deutlich, dass er nur das Recht hat, bei den vom Gericht angeordneten Vernehmungen anwesend zu sein und Fragen stellen

zu können. Ebenso kann der Sachverständige etwa Behördenakten von sich aus heranziehen, muss jedoch hinsichtlich weiterer Unterlagen ihre Beschlagnahme beantragen.

Neben der klassischen retrospektiven Beurteilung der Schuldfähigkeit im Strafrecht steht sachlich wie methodisch selbständig die für den Maßregelvollzug entscheidende Prognoseentscheidung über die Gefährlichkeit des im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Täters (§§ 63, 64, 66 StGB). Wenn die auf der Arbeitsgruppe der Landeskammern beruhende aktuelle „Fortbildungsrichtlinie der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ die Qualifikationsvoraussetzungen für einen „Forensischen Sachverständigen“ vereinheitlichen will, breitet sie zu Recht im Strafrecht die Bereiche der Schuldfähigkeitsbegutachtung wie der Prognoseentscheidungen aus (Präambel, S. 2) und sieht im Modul „Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht“ entsprechend spezialisierte Unterrichtseinheiten vor (Modul B 1, S. 10/11). Die Aktualität von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht (§§ 56d, 68 StGB) zeigen die Grundsätze des NdsMJ für psychotherapeutische Leistungen in diesen Bereichen.

5. Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist beherrscht von den Prinzipien der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit. Das vom Sachverständigen erstattete Gutachten kann daher prozessual nur verwertet werden, wenn es mündlich vorgetragen und auf diese Weise zur Grundlage der Überzeugungsbildung des Gerichts wird. Mit dem mündlichen Einbringen des Gutachtens ist verbunden, dass die Verfahrensbeteiligten Fragen an den Sachverständigen richten, versuchen können, die Grundlagen der Würdigung zu erschüttern und die Notwendigkeit eines anderen bzw. weiteren Gutachtens plausibel zu machen. Lassen sich als Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung tatsächliche, für die Prüfung der Schuldfähigkeit relevante Umstände weder feststellen noch ausschließen, gilt für sie der Grundsatz *in dubio pro reo* (BGHSt 3, 169, 173 f., BGHSt 8, 113, 124) und wird daher bei nicht behebbaren Zweifeln eine Minderung bzw. ein Ausschluss der Schuld angenommen.

Als Regelfall ist der untersuchte Angeklagte während der Vernehmung des Sachverständigen im Gerichtssaal anwesend. Doch kann ihn das Gericht bei Gefahr erheblicher gesundheitlicher Nachteile während der Erörterung seines Zustandes ausschließen und wahrt der Vorsitzende

das rechtliche Gehör durch nachträgliche Unterrichtung über das in seiner Abwesenheit Verhandelte (§ 247 S. 3 u. 4).

Ein Ausschluss kommt auch in Betracht, wenn die Vernehmung eines Zeugen in Anwesenheit des Angeklagten die Beweisperson gesundheitlich schwerwiegend gefährden würde (§ 247 S. 2 Alt. 2), etwa wenn nach dem Urteil des Sachverständigen ein Tatopfer retraumatisiert werden könnte. In diesem Fall kann der Vorsitzende nach § 406 f III StPO dem Opfer auf seinen Antrag für die Vernehmung die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens, damit des behandelnden Psychotherapeuten gestatten. Unter den Voraussetzungen des § 247a S. 1 StPO kommt eine audiovisuelle Vernehmung in Betracht, wenn sich schwerwiegende Nachteile für den Zeugen nicht durch den Ausschluss des Angeklagten bzw. der Öffentlichkeit abwenden lassen (zu Einzelheiten *Fischer*, *PsychthJ* 2004, 229).

§ 226 StPO zufolge müssen Sachverständige, da nicht „zur Urteilsfindung berufen“, nicht während der gesamten Dauer der oft mehrere Verhandlungstage umfassenden Beweisaufnahme anwesend sein. Doch wird mit Rücksicht auf die Aufklärungspflicht bei psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen anderes gelten, soweit es etwa auf das Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung ankommt und dieses beobachtet werden muss (*Schreiber/Rosenau* in *Venzlaff/Foerster*, Kap. 8, S. 164).

6. Zur Methodik der Schuldfähigkeitsbegutachtung

So hoher Rang der (Tat-) Schuld als Grundlage für die Zumessung der Strafe (§ 46 I 1 StGB) und damit auch im Verfassungsrecht zugewiesen wird (BVerfGE 80, 367), so wenig erscheinen ihre Prämissen bereits innerhalb des Strafrechts geklärt. Die Bandbreite der Ansätze reicht von einem Bekenntnis zum Indeterminismus, zur angenommenen Entscheidung für das Recht und gegen das Unrecht als Ausdruck sittlicher Selbstbestimmung (BGHSt – Großer Strafsenat - 2, 194, 200) über ein pragmatisch-soziales Verständnis, der Täter habe beim Vergleich mit einem durchschnittlich anderen in der entsprechenden Situation anders handeln können, bis zu Hypothesen, abweichendes Verhalten könne nicht mehr Einzelnen persönlich zugerechnet werden, und die Annahme von Intentionalität wie Normativität bleibe nach den Ergebnissen der Hirnforschung fiktiv (zur Bandbreite der Diskussion *Schreiber/Rosenau* in *Venzlaff/Foerster*, Kap. 7, S. 78 ff.).

Soll die Vorgabe des Gesetzgebers, sich für die Kategorie der Schuld zu entscheiden, nicht unterlaufen werden, kann diese jenseits des unlösbaren Freiheitsproblems verstanden werden als individuelle Zurechnung rechtswidrigen Verhaltens trotz der generell vorhandenen

Möglichkeit, das abweichende Verhalten an sozialen Normen auszurichten. Damit gehen bei der Bestimmung der Schuldfähigkeit empirische und normative Befunde eine nur unter methodischem Gesichtspunkt zu trennende Gemengelage ein (*Schöch* in LK-StGB, § 20 Rz. 26 ff.).

Ohne die Diskussion um den psychiatrischen Krankheitsbegriff im einzelnen aufzunehmen, bedeutet die Gemengelage, dass bei der Untersuchung einer „krankhaften seelischen Störung“ im Sinne des § 20 StGB die Zuordnung von Zustandsbildern nach Symptomlisten ICD-10 und DSM-IV-TR deskriptiv bleibt, die Feststellung zu Art und Ausmaß der Störung sowie die Ermittlung ihrer Auswirkung auf die Tat dagegen eine selbständige Bewertung (BGH, NStZ 1997, 383 – *Anlage -*). Ebenso kommt es für die Alternative der „krankhaften seelischen Störung“ nicht nur auf eine bestimmte Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit an, sondern im Rahmen einer Gesamtwürdigung auf psychodiagnostische Kriterien und auf den Tatablauf (BGHSt 43, 66, 77 – *Anlage -*).

In einer zweiten, normativ angelegten Ebene muss der Täter wegen eines der zuvor festgestellten Merkmale gehindert gewesen sein, zum Zeitpunkt der Tat deren Unrecht einzusehen oder entsprechend dieser Einsicht zu handeln. In Konsequenz eines pragmatisch-sozialen Schuldbegriffs lässt sich im Einzelfall die notwendige Motivierbarkeit des Täters zu normgemäßem Verhalten nur bestimmen, wenn der Sachverständige das notwendige Wissen über Art und Ausmaß der Störung dem Richter vermittelt. Es bedarf daher zwangsläufig des Zusammenwirkens beider, nicht der Pflege isolierter Reservate der Fachdisziplinen (*Schreiber/Rosenau* in Venzlaff/Foerster, Kap. 7, S. 99).

Gerade in diesem Bereich ist anerkannt, dass sich die Rolle des Sachverständigen keineswegs auf eine dem Gehilfen eigentümliche Zuliefertätigkeit für den Richter beschränkt, sondern in der Praxis weitgehend die gerichtliche Entscheidung determiniert und den Richter auf eine Plausibilitätskontrolle verweist (*Schöch* in LK-StGB, § 20 Rz. 218, *Schreiber*, FS f. Wassermann, S. 1015). Dies kommt als Echo aus der Praxis auch in Entscheidungen des BGH zum Ausdruck. Der Grundsatz, der Richter habe auch über schwierige Fachfragen der Psychiatrie selbst zu entscheiden (BGHSt 7, 238 – *Anlage -*, BGHSt 8, 113, 118 – *Anlage -*), gerät auf diese Weise zur Ausnahme. Dabei kann im Einzelfall bereits die Auswahl eines bestimmten Gutachters über den schließlichen Ausgang des Verfahrens entscheiden (*Schreiber*, FS f. Wassermann, S. 1012).

Für die gemeinsame Verantwortung von Juristen wie Psychiatern und Psychologen sprechen auch die Empfehlungen einer von Vertretern beider Fachrichtungen getragenen interdisziplinären Arbeitsgruppe mit formellen wie materiellen Mindestanforderungen an

entsprechende Gutachten, etwa die Verwendung an bestimmten Kriterien orientierter Diagnosen nach den Verfahren ICD-10 oder DSM-IV-TR (*Boetticher u.a.*, Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, NStZ 2005, 57 ff. – *Anlage -*, zur Reichweite der Empfehlungen *Schöch* in LK-StGB, § 20 Rz. 220).

Befunde zur Störung einerseits, der Vergleich mit dem Normaltypus und die Bewertung der Abweichung als erheblich bilden eine Gemengelage zwischen empirisch festgestellten Grundlagen und ihrer normativen Bewertung (*Schöch* in LK-StGB, § 20 Rz. 222, zur Bedeutung des Vor-Wissens in der Psychiatrie *Buchholz*, PsychthJ 2007, 374, 380), so wie sie auch jüngst in der Diskussion um das Methodenpapier des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie und die Frage des Wirksamkeitsnachweises einzelner Verfahren eine Rolle spielt (vgl. *Nübling*, PsychthJ 2008, 102 ff., *Schulte* und *Rudolf*, dort S. 111 ff., *Leichsenring*, dort S. 119 ff., *Esser*, dort S. 121 f., kritisch insbes. *Kriz*, dort S. 117 ff., weiter *Grawe*, PsychthJ 2005, 4 ff.; die Bedeutung der Erfahrung betont *Francke*, S. 43, die Orientierung an der Fachdiskussion in der Psychotherapie das Urteil des OVG NW v. 15.01.2008, dazu *Cramer-Düncher/de Brito Santos-Dodt*, PsychthJ 2008, 123 ff.).

Literaturhinweise

Forensik

Boetticher, A./Nedopil, N./Bosinski, H./Saß, H., Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, NStZ 2005, 57 ff.

Buchholz, M. B., Entwicklungsdynamik psychotherapeutischer Kompetenzen, PsychthJ 2007, 373 ff.

Cramer-Düncher, U./de Brito Santos-Dodt, M., Wissenschaftliche Anerkennung auf dem gerichtlichen Prüfstand: Wer bestimmt, was „wissenschaftlich anerkannt“ ist?, PsychthJ 2008, 123 ff.

Esser, G., Statement zu den neuen Verfahrensregeln zur Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung von Methoden und Verfahren der Psychotherapie, PsychthJ 2008, 121 ff.

Foerster, K., Von der Verantwortung des psychiatrischen Sachverständigen, in: FS für Hans-Ludwig Schreiber, 2003, S. 81 ff.

Francke, R., Wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren, Rechtsgutachten [1999] (www.uni-bremen.de/~igmr)

Ders., Die rechtliche Bedeutung des Abstinenzgebotes in der Psychotherapie, PsychthJ 2006, 238 ff.

Geyer, C. (Hg.), Hirnforschung und Willensfreiheit, 2004

Grawe, K., (Wie) kann Psychotherapie durch empirische Validierung wirksamer werden?, PsychthJ 2005, 4 ff.

Grosch, E. V., Leitlinien für die sozialmedizinische Beurteilung von Menschen mit psychischen Störungen, 2006

Haller, R., Das psychiatrische Gutachten, 2. Aufl., 2008

Kriz, J., Vermessene Wissenschaftlichkeit, PsychthJ 2008, 117 ff.

Landespsychotherapeutenkammern (Arbeitsgruppe), Musterfortbildungsrichtlinie forensische Sachverständigentätigkeit (Stand: 23.06.2009)

Leichsenring, F., Zum Methodenpapier des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, PsychthJ 2008, 119 f.

Nedopil, N., Forensische Psychiatrie, 3. Aufl. 2007

Ders., Prognosen in der Forensischen Psychiatrie, 2005

Ders., Verständnisschwierigkeiten zwischen dem Juristen und dem psychiatrischen Sachverständigen, NSTZ 1999, 433 ff.

Nübling, R., Das Methodenpapier des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, PsychthJ 2008, 102 ff.

v. Oefele, K., Forensische Psychiatrie, 1998

Schildt, H., Vom „nichtärztlichen“ zum Psychologischen Psychotherapeuten/KJP, PsychthJ 2007, 118 ff.

Schulte, D. und Rudolf, G., [Interviews] PsychthJ 2008, 111 ff.

Rasch, W./Konrad, N., Forensische Psychiatrie, 3. Aufl. 2004

Venzlaff, U., Psychiatrische Begutachtung, 5. Aufl., 2009

Sachverständiger und Gericht

Barton, S., „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“: Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, 2006

Becker-Toussaint, H., Der Angeklagte vor seinem Gutachter: Zur Psychodynamik und rechtlichen Problematik psychiatrischer und psychoanalytischer Gutachten in der Hauptverhandlung, in: Psychoanalyse und Justiz, 1984, S. 41 ff.

Fischer, H., Schwurgericht und Psychotherapeut im Spannungsfeld zwischen Wahrheitsfindung und Patientenschutz, PsychthJ 2004, 228 ff.

- Lürken, G.*, Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß, NJW 1968, 1161 ff.
- Müller, Chr.*, Jugendpsychiatrische Begutachtung von straffälligen Jugendlichen: Diagnostische und therapeutische Bedingungen und Möglichkeiten forensischer Begutachtung in einer Durchgangsstation, 1999
- Niedersächsisches Ministerium der Justiz*, Grundsätze für psychotherapeutische Leistungen für Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen
- Rasch, W.*, Die Auswahl des richtigen Psycho-Sachverständigen im Strafverfahren, NSTZ 1992, 257 ff.
- Rasehorn, B.*, Das Spannungsverhältnis zwischen Dokumentationspflicht des Psychotherapeuten und Akteneinsichtsrecht des Patienten, PsychthJ 2007, 368 ff.
- Ders.*, Zum Einsichtsrecht von Patienten in die persönlichen Aufzeichnungen eines Psychotherapeuten, PsychthJ 2009, 153 ff.
- Rauch, H.-J.*, Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß, NJW 1968, 1173 ff.
- Schepker, R.*, Zur Indikationsstellung jugendpsychiatrischer Gerichtsgutachten: Eine vergleichende Untersuchung zu § 43 II JGG, 1998
- Schöch, H.*, Kommentierung des § 20 StGB in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl., Bd. 1 (§§ 1-31), 2006
- Sarstedt, W.*, Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß, NJW 1968, 177 ff.
- Schreiber, H.-L.*, Zur Rolle des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren, in: FS für Rudolf Wassermann, 1985, S. 1007 ff.
- Schreiber, H.-L./ Rosenau, Henning*, Der Sachverständige im Verfahren und in der Verhandlung, in: Venzlaff, U./Foerster, K.(Hg.), Psychiatrische Begutachtung, 5. Aufl. 2009, Kap. 8, S. 153 ff.
- Dies.*, Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung, a.a.O. Kap. 7, S. 77 ff.
- Schwarz, M.*, Ethische und juristische Spezifika bei Psychotherapien von Kindern und Jugendlichen, PsychthJ 2004, 20 ff.
- Senn, M./Puskás, D.* (Hg.), Gehirnforschung und rechtliche Verantwortung, 2006
- Theune, W.*, Die Beurteilung der Schuldfähigkeit in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, NSTZ-RR 2003, 193 ff., 225 ff.; NSTZ-RR 2005, 225 ff.
- Toepel, F.*, Grundstrukturen des Sachverständigenbeweises im Strafprozessrecht, 2001
- Tondorf, G.*, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren: Verteidigung bei Schuldfähigkeits- und Prognosebeurteilung, 2. Aufl., 2005

Wolff, Gutachtliche Kompetenz bei der Klärung der Schuldunfähigkeit oder: der Streit zwischen Psychiatrie und Psychologie, NStZ 1983, 537 ff.

Empirie, Geschichte

Heinz, G., Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten, Eine Untersuchung anhand von Wiederaufnahmeverfahren, 1982

Langen, N., Der Einfluß der Ergebnisse aussagepsychologischer Gutachten auf die Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht in Strafverfahren wegen des Verdachts von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger, 2000

Maisch, H., Fehlerquellen psychologisch-psychiatrischer Begutachtung im Strafprozeß, StV 1985, 517 ff.

Möckelmann, N., Die rechtliche, psychiatrische und gesellschaftliche Beurteilung jugendlicher Straftäter in der jüngeren deutschen Geschichte: Eine Analyse anhand zweier Strafverfahren mit Gutachten des Psychiaters *Ernst Rüdin* aus den Jahren 1915/1917 unter Berücksichtigung der Entwicklungen bis zur Gegenwart, 2007

Nowara, S., Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern: Untersuchung zur Qualität der Gutachten gemäß § 14 III MRVG NW, 1995

Pfäfflin, F., Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter, 1978

Rode, I./Legnaro, A., Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren: subjektive Aspekte der Begutachtung, 1994

Schönberger, G., Zur justitiellen Handhabung der Voraussetzungen der Unterbringung gemäß §§ 63, 66 StGB: Eine kasuistische Untersuchung, 2002

Schretzenmayer, K., Die forensisch-psychiatrische Beurteilung des Alkoholrausches im Wandel der Zeit (§§ 20, 21 StGB), 1998

Siadak, Th., Häufigkeiten und Kriterien der Hinzuziehung psychiatrischer Sachverständiger im Strafprozeß: Zwei Landgerichtsbezirke im Vergleich, 1990

Venzlaff, U., Fehler und Irrtümer in psychiatrischen Gutachten, NStZ 1983, 199 ff.

Verrell, T., Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten: Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren, 1995

Wolff, St., Text und Schuld: Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten, 1994